

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1906

262 (2.8.1906) Badischer Landtag. Erste Kammer. 37. öffentliche Sitzung

Badischer Landtag.

Erste Kammer.

37. öffentliche Sitzung

am Samstag den 28. Juli 1906.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl
von Baden.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Einläufe.

2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über

a. das Spezialbudget des Großh. Ministeriums der Finanzen (Hauptabt. V) Titel X, Schuldentilgung, und der Großh. Eisenbahnschuldentilgungskasse (Hauptabt. IX) für die Jahre 1906 und 1907 (W.-Nr. 313); Berichterstatter: Geheimer Kommerzienrat Koelle;

b. des mündlichen Berichts über den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltes für die Jahre 1906 und 1907 betreffend; Berichterstatter: Freiherr von Göler.

3. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, betreffend die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte samt den einschlägigen Petitionen (W.-Nr. 312); Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Weiß.

4. Beratung des mündlichen Berichts der Petitionskommission über die Petition des ehemaligen Zugführers Egid Schmitt, Entschädigung wegen unschuldiger Mahregelung betreffend; Berichterstatter: Freiherr von Aüd.

Am Regierungstisch: Präsident des Großh. Ministeriums der Finanzen, Geh. Rat Becker, Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai, Ministerialrat Glad, später Minister des Innern, Dr. Schenk, Ministerialdirektor Dr. Kühn.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung um halb 10 Uhr.

Entschuldigt haben sich:

Geheimer Kommerzienrat Sander, Geh. Rat Prof. Dr. Windelband und Fabrikdirektor Dewitz wegen dringender geschäftlicher Abhaltung und Frhr. von la Roche wegen Erkrankung.

Durch das Sekretariat werden sodann folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Resolution der Gewerbe- und Handwerkervereine von Sinsheim, Waibstadt, Eschelbach, Eichersheim und Michelfeld, betreffend den Bau einer Bollbahn von Waibstadt über Sinsheim nach Langenbrücker, vorgelegt von der Handwerkskammer Mannheim.

2. Mitteilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über:

a) die Genehmigung des Budgets Großh. Ministeriums der Finanzen für 1906 und 1907 Titel X Schuldentilgung;

b) die Annahme des Spezialbudgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1906 und 1907;

c) die Annahme des Entwurfs des Finanzgesetzes für die Jahre 1906 und 1907 in der neuen Fassung.

3. Ein Schreiben des badischen Forstvereins, seine Stellung gegenüber der zu errichtenden Landwirtschaftskammer betr.

Die Einläufe werden den zuständigen Kommissionen überwiesen.

Zu Ziffer 2a der Tagesordnung erhält das Wort Geh. Kommerzienrat Koelle: In dem Spezialbudget des Großh. Finanzministeriums Titel X Schuldentilgung sind für die Jahre 1906/07 jährlich 850 152 M. vorgesehen als Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse. In früheren Jahren betrug die Dotation 2 000 000 M., sie ist also dieses Mal um 1 149 848 M. für jedes Jahr verringert. Diese Verringerung wird dadurch erklärt und begründet, daß die Staatskasse durch Sinauszahlungen an das Reich mit Matrularbeiträgen im Jahre 1906 und 1907 in außerordentlicher Weise belastet wird und daß diese außerordentliche Belastung nicht finanziert werden kann, ohne das badische Budget erheblichen Störungen auszuweisen. Es ist jedoch vorgesehen, daß, falls die Sinauszahlung an das Reich den vollen Betrag nicht erfordern sollte, die Dotation entsprechend, eventuell bis zu dem früheren Betrag von 2 Millionen wieder erhöht wird. Wie verlautet, haben sich die Einnahmen des Reichs erfreulicherweise so gestaltet, daß voraussichtlich die ganze Dotation von 2 Millionen an die Eisenbahnschuldentilgungskasse überwiesen werden kann.

Bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse, Staatsvoranschlag Hauptabteilung IX, sind die Gesamtausgaben für das Jahr 1906 mit 80 412 362 M. und für 1907 mit 82 404 044 M. vorgesehen. Bei den Ausgaben sind angefordert für Verwaltungskosten, Passivzinsen und planmäßige Schuldentilgung für das Jahr 1906 im ganzen 25 630 680 M., und für das Jahr 1907 im ganzen 27 060 693 M. Andererseits sind an Einnahmen vorgesehen als Reinertrag der Staatseisenbahn für 1906/07

gleichmäßig 16 117 810 M., für den Anteil an der Reineinnahme der Main-Neckarbahn 974 400 M., und für Averbun als Anteil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung 500 000 M., also für jedes Jahr 17 592 210 M. Dies würde gegenüber den Erfordernissen für Verzinsung und Tilgung einen Fehlbetrag ergeben für 1906 von 8 038 470 M., und für 1907 von 9 468 483 M. Nun haben aber nach den Mitteilungen der Grob-Regierung an die Hohe Zweite Kammer die Reineinnahmen des Staatseisenbahnbetriebs im Jahre 1905 25 289 000 M., also nahezu 8 Millionen mehr, als im obigen Voranschlag angenommen worden ist, betragen. Ein Rückschlag in den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen ist neuerdings nicht eingetreten, und man wird deshalb wohl annehmen können, daß die Einnahmen für 1906/07 denen des Jahres 1905 gleichkommen oder dieselbe vielleicht sogar überschreiten werden. Bei Zugrundelegung der gleichen Einnahme würde sich dann für das Jahr 1906 ein Fehlbetrag von 341 680 M. und für das Jahr 1907 von 1 771 693 M. ergeben, und dieser Fehlbetrag würde sich natürlich vermindern oder erhöhen, je nachdem die tatsächlichen Einnahmen für die Jahre 1906/07 größer oder kleiner ausfallen werden, als im Jahre 1905. Rein von diesem Standpunkt aus wäre also vielleicht eine Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die nächsten Jahre nicht erforderlich; es ist aber zu beachten, daß an die Eisenbahnverwaltung neue große Anforderungen herantreten. Allein die in diesem Landtag genehmigte Vorlage, betreffend die Besserstellung der Eisenbahnarbeiter, beansprucht 1½ Millionen jährlich. Dazu kommt ferner, daß die Erfordernisse für Verzinsung und Tilgung unserer durch zahlreiche Neubauten stark anwachsenden Eisenbahnschuld auch sehr anstiegen. Während die Reineinnahmen des Eisenbahnbetriebes im Jahre 1904 sich um 2,3 Millionen höher stellten, als im Jahre 1899, sind die Zinsen- und Tilgungsraten in der gleichen Periode um 5,4 Millionen, also nahezu um das 2½fache, gestiegen, und da in der laufenden Budgetperiode mit der Tilgung der seit 1896 aufgenommenen Anleihen — dieselben betragen bis 1904 168,5 Millionen Mark — begonnen werden muß, so werden die Reinerträge unserer Eisenbahnen weiter erheblich anwachsen müssen, wenn sie den Aufwand für Verzinsung und Tilgung decken sollen. Unter diesen Umständen erscheint es angezeigt, die Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse mit jährlich 2 Millionen Mark auch für die Folge weiter bestehen zu lassen. — Es ist ferner zu erwähnen, daß die Deckung für die im Voranschlag 1906/07 vorgesehene Anzulänglichlichkeit der Einnahmen gegenüber den Ausgaben, sowie für den Bauaufwand, welcher unter Titel V vorgesehen ist, mit a. aufrecht zu erhaltende Kredite 39 338 348 M., b. neue Forderungen 38 985 225 M. durch Schuldenaufnahme zu erfolgen hat. Letztere ist unverbindlich vorgesehen unter Titel VI der Einnahme für das Jahr 1906 mit 36 Millionen und für das Jahr 1907 mit 50 Millionen, und da voraussichtlich 3½-prozentige Anleihen auszugeben werden, würde ein Kursverlust von ungefähr 2 Prozent entstehen, welcher vorsorglich für 1906 mit 720 000 M. und für 1907 mit 1 000 000 M. vorgesehen ist.

Die übrigen Positionen sind unerheblicher Art, und ich erlaube mir daher, ihre Wege auf den gedruckten Bericht zu verweisen.

Ihre Budgetkommission stellt den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle

1. Die Ausgaben Titel X im Budget des Finanzministeriums — Schuldentilgung — mit jährlich 850 152 M. für 1906/07 genehmigen.
2. Das Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse in der berichtigten Form, und zwar in Gesamt-Ausgaben und Einnahmen für das Jahr

1906 mit 80 412 362 M., für das Jahr 1907 mit 82 404 044 M. genehmigen.

Bei Aufruf der einzelnen Positionen meldet sich niemand zum Wort.

Der Antrag der Budgetkommission wird hierauf einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 2b der Tagesordnung — Beratung des Gesetzentwurfs, die Feststellung des Staatshaushalts für die Jahre 1906 und 1907 betr. — erhält das Wort der Berichterstatter

Freiherr von Güler: Der Gesetzentwurf, welcher bei Beginn des Landtags mit dem Staatsvoranschlag vorgelegt wurde, hat durch die Beschlüsse beider Kammern zum Budget und durch die Nachträge zu ihm zahlreiche Änderungen erfahren, deren Wirkung darin besteht, daß der für den Staatshaushalt berechnete Fehlbetrag sich um 3 221 884 M. vermehrt. Auf Grund dieser Änderungen hat die Grob-Regierung einen neuen Entwurf aufgestellt, welcher jetzt zur Beratung und Beschlußfassung vorliegt.

Ferner sei darauf hingewiesen, daß auch in diesem neuen abgeänderten Entwurf die Restkredite früherer Budgetperioden, sowie die Höhe der Betriebsfonds der allgemeinen Staatsverwaltung noch nach dem Stand vom letzten Dezember 1904 eingesetzt sind, anstatt auf den Stand vom letzten Dezember 1905. Nach den Mitteilungen des Grob-Regierungsinstitut über die Rechnungsergebnisse von 1905 schloß die Rechnung des ordentlichen Etats um 4 865 546,63 M. günstiger ab, als der Voranschlag vorgesehen hatte, und berichtigt man die Höhe der Restkredite und des Betriebsfonds nach den Rechnungsergebnissen von 1905, so ergibt sich für das Schlussergebnis der Vorlage eine Verbesserung genau in diesem Betrage, so daß der Fehlbetrag in Artikel 4 von 14 151 032 36 M. auf 9 285 485,73 M. herabsinkt.

In Artikel 1 des ursprünglichen Entwurfs war der Fehlbetrag im Haushaltsetat der allgemeinen Staatsverwaltung für die neue Budgetperiode berechnet auf 6 673 574 M., wie oben bemerkt, erhöht sich derselbe um 3 221 884 M. und steigt somit auf 9 895 458 M. An dieser Vermehrung sind der ordentliche und der außerordentliche Etat nahezu in gleicher Höhe beteiligt, nämlich der ordentliche Etat mit 1 623 002 M. und der außerordentliche mit 1 598 882 M.

Zu diesem in Artikel 1 berechneten Fehlbetrag tritt der in Artikel 2 vorgesehene Betrag der Restkredite der Etatperioden 1902/03 und 1904/05 nach Abzug der zu ihrer Begleichung zur Verfügung stehenden Mittel. Diese Restkredite betragen nach dem Stand vom 31. Dezember 1904 7 396 237,45 M. Nach dem Stand vom 31. Dezember 1905 betragen sie aber nur 3 365 061,14 M.

Bei der Frage nach den Deckungsmitteln des Fehlbetrags in Artikel 1 und der Restkredite in Artikel 2 kommt zunächst der umlaufende Betriebsfonds, soweit er seinen eiserne Bestand übersteigt, in Betracht. Letzterer war bisher zu 9½ Mill. angenommen. Infolge des starken Anschwellens des Ausgabeetats hat sich aber bereits in den letzten Jahren dieser Betrag als zu knapp bemessen erwiesen, weshalb im Laufe der Budgetverhandlungen beschlossen wurde, ihn auf 13 Mill. zu erhöhen.

Es betrug der Betriebsfonds am 31. Dezember 1904 14 640 665,12 M., hiervon ist vor allem der eiserne Bestand abzuziehen mit 13 000 000 M., so daß nur ein Restbetrag verbleibt von 1 640 665,12 M.

Nach Abschluß der Staatsrechnung von 1905 betrug der Betriebsfonds aber 834 368,29 M. mehr als im Jahr zuvor, so daß sich ein zur Verfügung stehender

Restbetrag von 2475033.41 M. ergibt. Diese Restbeträge betragen noch vor zwei Jahren nahezu $4\frac{1}{2}$ und vor vier Jahren über $10\frac{1}{2}$ Mill. In ihrer raschen und starken Abnahme spiegelt sich die Finanzlage.

In Artikel 4 wird das Schlussergebnis der vorhergehenden Artikel gezogen.

Der in Artikel 1 berechnete Fehlbetrag der Staatsrechnung auf 9895458.— M. und die ungedeckten Restcredite in Artikel 2 auf 7396239.48 M. ergeben zusammen einen ungedeckten Ausgabebedarf von 17291697.48 M. Zu seiner teilweisen Deckung stehen zur Verfügung a) der in Artikel 3 berechnete Uebereschuß des Betriebsfonds mit 1640665.12 M., b) die von der Amortisationskasse in beiden Jahren zu verwirtschaftenden Aktivzinsen mit 1500000.— M., zusammen 3140665.12 M., so daß sich noch immer ein ungedeckter Fehlbetrag in der namhaften Höhe von 14151032.36 M. erübrigt.

Legt man der Berechnung aber die Rechnungsergebnisse von 1905 zugrunde, so sinkt dieser Fehlbetrag, wie oben ausgeführt wurde, herab auf 9285485.73 M.

Beachtung verdient der Rückgang der von der Amortisationskasse zu erwerbenden Aktivzinsen. Noch vor vier Jahren erreichten sie innerhalb einer Budgetperiode 2450000 M., während sie jetzt in der gleichen Frist nur 1,5 Mill. erreichen, und zwar wesentlich infolge der raschen Abnahme der Konto-Korrent-Beträge, welche ihr die Landeshauptkasse unverzinslich zur Verfügung stellen kann.

Am Schluß des Artikels 4 wird in hergebrachter Weise verfügt, daß der restliche Fehlbetrag durch einen außerordentlichen, in den folgenden Etatperioden zu ersetzenden Zuschuß aus der Amortisationskasse zu decken sei. In vorsichtiger Weise wird dementsprechend im Voranschlag der Amortisationskasse (siehe Staatsvoranschlag 1906/07 V, Seite 127) angenommen, daß die verzinslichen Aktivbestände der Kasse, welche am 1. Juli 1905 rund 35 Millionen betragen, bis 1. Januar 1907 auf 30 Millionen zurückgehen und dementsprechend selbstverständlich der Betrag an jährlichen Aktivzinsen abnehmen werde.

Der Artikel 5 ordnet an, daß die Budgets der Verkehrsanstalten, des Eisenbahnbaues und der Eisenbahnschuldentilgungskasse nach den in der Beilage Nr. 3 zusammengestellten Beschlüssen der beiden Kammern zu vollziehen seien.

Artikel 6 ermächtigt in herkömmlicher Weise die Eisenbahnschuldentilgungskasse, unter Leitung des Finanzministeriums zum Vollzug des Budgets des Eisenbahnbaues und zur Schuldentilgung Staatsanleihen aufzunehmen und sie im Submissionswege oder aus der Hand zu vergeben.

Ferner wurde in dem Gesetzentwurf die Bestimmung wieder aufgenommen, welche vor zwei Jahren auf Veranlassung der Hohen Zweiten Kammer erstmals beschlossen wurde, daß nämlich das Finanzministerium ermächtigt wird, statt durch Teilschuldverschreibungen die erforderlichen Mittel, vorübergehend durch Ausgabe von Schatzanweisungen für Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu beschaffen. Die Bestimmung des Zinsfußes und die Dauer der Umlaufzeit soll dem Finanzministerium überlassen bleiben. Die Hohe Erste Kammer hat vor zwei Jahren diese Bestimmung gutgeheißen, weil das Finanzministerium durch sie der Notwendigkeit entzogen wird, nach Umständen in einem ungünstigen Zeitpunkt Anleihen aufzunehmen. Aus diesem Grunde empfiehlt Ihre Budgetkommission auch die Wiederaufnahme dieser Bestimmung im vorliegenden Gesetze.

Durch Artikel 7 erhält die Großh. Regierung wie vor zwei Jahren die Ermächtigung, solche Schatzanweisungen auch zu vorübergehender Verstärkung des Betriebsfonds der allgemeinen Staatsverwaltung, jedoch

nicht über den Betrag von 5 Millionen hinaus, durch die Amortisationskasse ausgeben zu lassen.

Artikel 8 bestimmt, daß die bestehenden Abgabegesetze mit den zurzeit in Geltung befindlichen Sätzen in Kraft bleiben und Artikel 9 beauftragt das Finanzministerium mit dem Vollzug des Gesetzes.

Ihre Budgetkommission stellt den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle:

1. in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der Hohen Zweiten Kammer den Gesetzentwurf annehmen und
2. darüber in abgekürzter Form beraten.

Anknüpfend an den Bericht habe ich zwei Fragen noch zur Sprache zu bringen, die gestern in unserer Budgetkommission besprochen wurden, die aber nicht als bedeutend genug erachtet wurden, sie in den Bericht aufzunehmen. Die erste Frage betrifft die Behandlung der Restcredite in dem Finanzgesetz. Wir beanstanden in keiner Weise, daß die Restcredite nach dem Stand vom Dezember 1904 eingesetzt wurden u. nicht nach dem von 1905; denn die Festsetzung nach dem Stand von 1904 entspricht vollständig den Bestimmungen unseres Statgesetzes, wo es im Schlußsatz des Artikels 13 heißt, daß die Restcredite nach dem Stand am Schluß des ersten Jahres der abgelaufenen Budgetperiode einzusetzen sind. Es kann diese Behandlung deshalb nicht beanstandet werden, wenn wir auch dieses Mal, wie in früheren Jahren, wieder bedauern haben, daß nicht der Stand von dem letzten abgelaufenen Jahre zugrunde gelegt wird; wäre letzteres der Fall, dann würde unser Finanzgesetz mehr den Charakter eines wirklichen Voranschlags annehmen. Dagegen glauben wir, daß es nicht vollständig korrekt sei, wenn Restcredite, nachdem sie bereits erloschen sind, als sie in dem Finanzgesetz aufgenommen werden, noch weitergeführt werden. Restcredite haben ihre Geltung auch in der nächsten Budgetperiode, jedoch gehen sie nicht in die übernächste Budgetperiode über. Nun haben wir da Restcredite aus der Budgetperiode von 1902/03, die zwar noch für die nächstfolgende Budgetperiode offen bleiben konnten, aber für die, die begonnen hat, als erloschen zu betrachten sind. Und wir besprechen deshalb in der Budgetkommission die Frage, ob dies vollständig korrekt sei, ob es nicht zweckmäßiger sei, in den künftigen Finanzgesetzen eine andere Behandlungsweise eintreten zu lassen.

Nun bitte ich denn vor allem den hochverehrten Herrn Finanzminister, diese Kritik nicht verübeln zu wollen; ich komme zu dieser etwas eigentümlichen Bitte dadurch, daß verschiedene Wünsche, die wir bei Beratung des Budgets des Eisenbahnbaues ausgesprochen haben und die unser Berichterstatter Herr Geheimrat Honsell ausgeführt hat, in der Zweiten Kammer als eine nicht wohl angebrachte Kritik, ja als ein direkter Vorwurf, wie es zweimal geheißen hat, gegen die Zweite Kammer aufgefaßt wurden. Diese Wünsche drehten sich hauptsächlich um Artikel 4 des Statgesetzes, wo bekanntermaßen gesagt wird, daß größere Budgetkosten für bauliche Herstellungen nur aufgrund vorliegender Pläne und Voranschläge in der Regel bewilligt werden können. Wir legen Wert auf Einhaltung dieser Bestimmung, weil man sonst Gefahr läuft, bei einem Plan, der im allgemeinen einem zuzagt, die erste Rate zu bewilligen und infolgedessen, wenn später Raten angefordert werden, in der Zwangslage ist, diese aus Konsequenz ebenfalls zu bewilligen. Wir müssen deshalb auf strenge Einhaltung dieser Forderung einen gewissen Wert legen. Es wurde unserem Herrn Berichterstatter in der Zweiten Kammer der Vorwurf gemacht, daß er die Worte „in der Regel“ nicht beachtet habe. Das ist aber nicht richtig. Sein Streben geht eigentlich nur dahin, daß nicht das Gegenteil zur Regel würde, wofür einige Gefahren in Sicht waren, exempla sunt odiosa;

ich will sie nicht weiter berühren. Hierin hat die Zweite Kammer einen Vorwurf, einen Tadel ihr gegenüber erblickt, während bei unseren Beratungen es wirklich niemanden eingefallen ist, daß darin eine Kritik für die Hohe Zweite Kammer vorliegt. Der selbst damals anwesende Herr Minister, der wohl am ehesten berechtigt gewesen wäre, sich dadurch verletzt zu fühlen, hat gedankt für die wertvolle Anregung, die er empfangen hat. Die notwendige Folge, daß in dieser strengen Ausübung des Gesetzes eine Ausnahme ersuchen wird, hat der Herr Berichterstatter damals selbst zugegeben. Ja er gibt weiter zu, wie er in der Zweiten Kammer sagte, daß namentlich bei größeren Eisenbahnbauten der Fall leicht eintreten könnte, daß etwas noch nicht so vollständig ausgearbeitet ist, um Pläne und Kostenvoranschläge vorlegen zu können, und daß dennoch die Notwendigkeit eintritt, eine Anforderung einzustellen. Er wollte deshalb auch der Großh. Regierung die Anregung geben, in eine Prüfung einzutreten, ob für solche Fälle nicht eine Aenderung des Gesetzes zweckmäßig sei. Unser Berichterstatter hat erwartet, daß durch eine solche Aenderung eine größere Beschränkung in der Bewilligung von Administrativkrediten erfolgen könnte, die ja eben in letzter Zeit eine beträchtliche Höhe erreicht haben. Er wollte ferner dem vorbeugen, daß die Hand der Volksvertretung nicht dadurch gefesselt wird, daß sie nach Bewilligung einer ersten Rate gezwungen ist, die künftigen Raten ebenfalls ohne weiteres zu genehmigen.

Zum Schluß muß ich noch bemerken, daß man sich in der Hohen Zweiten Kammer darauf berief, daß unser Herr Berichterstatter in seiner Eigenschaft als Staatsbeamter, als Direktor der Wasser- und Straßenbauverwaltung, auch noch keine Pläne und Voranschläge für die Rheinregulierung gemacht habe, ein Vorwurf, der einfach unverständlich ist. Diese Pläne und Voranschläge zu beständigen, ist nicht seine Sache.

Es war mir recht peinlich und unangenehm, diese Dinge zur Sprache bringen zu müssen; Sie wissen das aus einer früheren Erklärung, die ich hier abzugeben hatte; nachdem aber unser Herr Berichterstatter in dieser Weise angegriffen worden ist, ist es eben meine Schuldigkeit, als Vorsitzender der Budgetkommission, diesen Angriff als unberechtigt zurückzuweisen. Man muß sich eben nach und nach daran gewöhnen, daß mit dem erweiterten Budgetrecht der Ersten Kammer — wenn diese Erweiterung auch noch so klein ist — auch die Pflichten der Ersten Kammer angewachsen sind und niemand und nichts soll uns hindern, diesen Pflichten in volstem Maße zu entsprechen.

Präsident des Ministeriums der Finanzen, Geh. Rat Becker: Die Anregung, die in Uebereinstimmung mit Ihrer Kommission das Hohe Haus bezüglich des Artikels 4 des Staatsgesetzes gegeben hat, ist bei der Großh. Regierung, namentlich beim Finanzministerium mit Freuden begrüßt worden. Beim Finanzministerium sind schon seit zwei Budgetperioden lebhafter Zweifel darüber laut geworden, ob die Behandlung des Bauetats bei der Großh. Eisenbahnverwaltung sich in allen Teilen mit dem Artikel 4 des Staatsgesetzes in Uebereinstimmung befindet. Es sind in dieser Beziehung sehr eingehende Korrespondenzen zwischen beiden Verwaltungen gepflogen worden, und wenn sie nicht in allen Teilen zu dem Ergebnis geführt haben, das dem Finanzministerium erwünscht gewesen wäre, so liegt das eben darin, daß es sich in der Regel um sehr dringliche Angelegenheiten handelt, um Angelegenheiten, die in der Zeit unmittelbar vor Abschluß des Budgets oder des Nachtragsbudgets zur Sprache kommen, wo eine eingehendere und sachliche Erörterung nicht mehr möglich ist und wo die Umstände es schließlich gebieten, die Einstellung in das Budget zuzulassen, selbst wenn noch nicht alle Zweifel über die Zulässigkeit der Einstellung beseitigt sind. Ich

kann es nur mit Freuden begrüßen, wenn auf die Anregung des Hohen Hauses hin allen Reforts hinsichtlich der genauesten Beobachtung des Art. 4 des Staatsgesetzes das Gewissen geschärft wird, und wir werden aus der Resolution, die das Hohe Haus gefaßt hat, Veranlassung nehmen, der Frage unsere besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und zu erwägen, ob die Einhaltung des Artikels 4 des Staatsgesetzes lediglich durch eine entsprechende Aenderung und Ausgestaltung der Verwaltungspraxis zu erreichen ist, oder ob es geboten erscheint, hier besondere gesetzgeberische Maßnahmen Ihnen vorzuschlagen. Eine gewisse Eigenart der Eisenbahnverwaltung besteht ja zweifellos, wie es auch von Ihrer Kommission anerkannt worden ist, allein es will mir scheinen, daß seit einer Reihe von Jahren in dieser Beziehung in der Eisenbahnverwaltung etwas zu weit gegangen worden ist, und daß man wohl ohne Beeinträchtigung wichtiger Verkehrsinteressen die Bauverwaltung wieder in größere Uebereinstimmung mit dem Staatsgesetz bringen könnte, als dies in den letzten Jahren in vielen Fällen geschehen ist. Was sodann die andere Frage betrifft, die der Herr Berichterstatter angeregt hat, die Behandlung der Restkredite, so überlasse ich es dem Herrn Regierungskommissar, hierauf das Nötige zu bemerken.

Geh. Oberfinanzrat Nicolai: Der Herr Berichterstatter Ihrer Verehrlichen Budgetkommission hat die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses auf die anscheinend eigenartige Behandlung gelenkt, welche die Restkredite in unserem Finanzgesetzentwurf seit Jahren finden. Die Sache erklärt sich daraus, daß wir unser Budget zu einer Zeit aufzustellen genötigt sind, in der wir über den Abschluß des zweiten Jahres der ablaufenden Budgetperiode noch keine endgültigen Zahlen haben. Wir stellen unser Budget im letzten halben Jahr der ablaufenden Budgetperiode auf, und es ergibt sich also für den ersten Budgetentwurf noch gar keine andere Möglichkeit, als die Bilanz auf Abschluß des ersten Jahres der ablaufenden Budgetperiode zu stellen; das geschieht nicht nur hinsichtlich der Restkredite, sondern auch hinsichtlich des Betrages des umlaufenden Betriebsfonds usw. Es erschiene mir nun nicht angängig aus finanztechnischen Erwägungen, die sich übrigens darin mit den kaufmännischen Prinzipien durchaus decken, daß man teilweise das Budget auf Abschluß des ersten Budgetjahres stellt, und zu einem anderen Teil auf das Ergebnis des zweiten Budgetjahres, indem man z. B. — wenn wir der Anregung Folge geben wollten — künftig die Kreditreste nach dem Stande auf Abschluß des zweiten Budgetjahres der ablaufenden Budgetperiode aufnimmt.

Das wäre eine Unstimmigkeit, die ein an grundsätzlichen Fehlern leidendes Bild gewähren würde, denn bei der bei uns von jeher üblichen Budgetierung bleibt für den Finanzgesetzentwurf die gesamte tatsächliche Finanzgebarung des zweiten Jahres der ablaufenden Budgetperiode außer Betracht und folgerichtig müssen im Finanzgesetzentwurf auch noch die Kreditreste aus der vorangegangenen Budgetperiode aufrecht erhalten werden, da sie eben in dem zweiten Jahre der ablaufenden Budgetperiode noch in Anspruch genommen werden können, was sehr häufig auch tatsächlich vorkommt. Nun sind allerdings dadurch, daß wir die Bilanz auf das erste Jahr der ablaufenden Budgetperiode stellen, die Zahlen, wie wir sie hier in unseren Finanzgesetzentwurf aufnehmen, wenigstens im späteren Verlauf der Budgetverhandlungen durch die Wirklichkeit schon überholt. Es wäre deshalb nicht ausgeschlossen, daß man etwa den ersten Finanzgesetzentwurf, bei dem die Abschlußzahlen der ganzen ablaufenden Budgetperiode noch nicht bekannt sind, auf das erste Jahr bilanziert, und später einen entgültigen Entwurf vorlegt, der nicht nur nach den Kammerbeschlüssen berichtigt, sondern auch nach dem Er-

gebnis des zweiten Budgetjahres bilanziert wird. Ob das in jeder Beziehung zweckmäßig wäre, möchte ich aber prima vista bezweifeln, denn beide Entwürfe wären keine vergleichbaren Größen mehr. Man würde dann nicht mehr mit einem Blick entnehmen können, welche Umgestaltung das ganze Budget durch die Kammerbeschlüsse erfahren hat. Sie wären zum größeren Teil sogar durch die verschiedenen Bilanzen begründet.

Nun haben wir gerade diesmal in demselben Gefühl und weil uns nichts ferner liegt, als das wirkliche Bild zu verschleiern, uns zu einer außerordentlichen Maßnahme hinsichtlich der Behandlung der Restkredite veranlaßt gesehen, die sich auch für die Zukunft bei ähnlichen Fällen empfehlen dürfte. Es trifft diesmal für den Etat des Ministeriums des Innern zu, daß verschiedene in ihrer Gesamtsumme sehr erhebliche Beträge, die aus den dargelegten Gründen als Restkredite aufzunehmen waren, da sie mit dem Schluß der ablaufenden Budgetperiode ohne tatsächliche Verwendung gefunden zu haben, heimfallen, nunmehr neu angefordert worden sind. Darunter ist insbesondere der erhebliche Betrag, auf den ich hier beispielsweise eingehen möchte, für die Rheinregulierung. Es hätte in der Tat ein unrichtiges Bild gegeben, wenn wir die 900 000 M., die noch von den Jahren 1902/3 hierfür im Budget standen, im Finanzgesetz unter den Restkrediten aufgeführt und die eine Million, die anstelle der 900 000 M. treten soll, unter die Neuforderungen aufgenommen hätten. Wir haben es deshalb für sachlich geboten und formell für vertretbar erachtet, daß wir die hierfür vorgesehenen Beträge, die in demselben Augenblick, wo sie heimfallen, durch Neuanforderungen ersetzt werden, im Budget bei den Restkrediten in Abzug bringen.

Dem Wunsche, auch ein möglichst genaues Bild bei Beratung des Finanzgesetzentwurfs davon zu erhalten, wie sich die Sache voraussichtlich in Wirklichkeit gestalten wird, haben wir seit einigen Budgetperioden — ich glaube es geschieht auf eine Anregung aus diesem Hause heraus — dadurch Rechnung getragen, daß wir nachrichtlich dem Hohen Hause mitteilen, wie sich das Finanzgesetz stellen würde, wenn wir die dann gewöhnlich bekannt gewordene Bilanz der erst abgelaufenen Budgetperiode zugrunde legen. Damit dürfte vielleicht doch wohl den Wünschen, welche der Herr Berichterstatter geltend gemacht hat, in ausreichender Weise Rechnung getragen sein. Er hat ja auch in seinem Bericht die Zahlen zur Kenntnis des Hohen Hauses gebracht. Die Großherzogliche Regierung wird aber gerne erwägen, ob etwa eine Aenderung der Etatierungsgrundsätze angezeigt ist und ob dadurch eine zweckmäßige Behandlung der Sache zu erzielen wäre. Ich möchte mir nur schließlich gestatten, darauf aufmerksam zu machen, daß diese Art der Behandlung durchaus nicht eine Eigenart des badischen Budgets bildet, daß vielmehr in den meisten Staaten und so z. B. auch im Reiche der neue Etat nicht auf das Rechnungsergebnis des letzt abgelaufenen Jahres aufgebaut wird, sondern auf das des vorletzten, weil eben zur Zeit der Etataufstellung und Beratung die Zahlen für den endgültigen Abschluß für das letzte Jahr noch nicht bekannt sind.

Die Generaldiskussion wird geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

In der Spezialberatung ergreift niemand das Wort.

Bei der namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz wird dasselbe einstimmig angenommen.

Ueber den Gesetzentwurf, betreffend die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte erstattet sodann namens der Kommission für Justiz und Verwaltung Bericht Bürgermeister Dr. **W e i ß**: Es ist unzweifelhaft ein Verdienst des Ratschreibervereins, seinerzeit die Frage

einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Gemeindebeamten ins Rollen gebracht zu haben und es dürfte der Stand mit berechtigter Genugthuung auf das Resultat blicken, das ja seine Wünsche zwar nicht vollständig erfüllte, aber ihnen wenigstens in sehr erheblichem Maße entgegenkam. Weniger befriedigt waren seinerzeit die Gemeinden, die in dem Gesetz vom Jahre 1896 einen schweren Eingriff in ihre Autonomie erblickten. Die Gemeinden standen ja keineswegs auf dem Standpunkt, eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung für ihre Beamten ablehnen zu wollen, wenigstens darf ich das sagen von den größeren; sie stunden im Gegenteil auf dem Standpunkt, daß eine solche Versorgung notwendig sei, sie bekannnten, daß sie allzulange versäumt hatten, einer so wichtigen Frage näher zu treten, und waren bereit, ganz von sich aus die Lösung der Sache in die Hand zu nehmen. Das Gesetz kam indes zustande, und nachdem es zustande gekommen war, darf ich wohl sagen, daß im großen und ganzen die Gemeinden sich in das Unvermeidliche zu schicken wußten in der Hoffnung, daß vielleicht spätere Verbesserungen des Gesetzes es doch noch so gestalten könnten, daß sie zufrieden sein können. Die Art und Weise, wie die Sache eingerichtet wurde, ist ja kurz dargestellt in dem Kommissionsbericht des anderen Hohen Hauses und ich möchte das dort Gedruckte hier nicht noch einmal wiederholen, insbesondere möchte ich nicht auf Einzelheiten eingehen. Nur ganz kurz möchte ich das sagen: Das Gesetz enthält eine Zwangsversicherung für Ratschreiber, es schafft eine Versicherung, deren Unternehmer gewissermaßen die Gemeinden sind, wiewohl sie nicht diejenigen sind, in deren Händen die Verwaltung dieser Anstalt liegt, sondern vielmehr nur ein ziemlich beschränktes Recht zum Mitreden besitzen. Die Anstalt beschränkt sich aber nicht allein auf die Pflichtmitglieder, sondern es ist die Möglichkeit geschaffen, auch noch andere Gemeindebeamte zu versichern; es ist ferner die Möglichkeit geboten, Körperschaftsbeamte — bis heute aber lediglich Beamte einer Kategorie von Körperschaften — zu versichern, nämlich die der Sparkassen. Für die Beamten der Sparkassen ist die Sache so eingerichtet, daß nicht etwa die Sparkassen den freien Willen haben, ob ein Beamter versichert werden soll oder nicht, sondern, daß die einfache Willenserklärung des Beamten genügt, um die Sparkasse zur Versicherung zu nötigen. Mit Rücksicht auf die beiden Arten der Versicherten, die die Fürsorgekasse hat, zerfällt sie auch in zwei besondere Abteilungen. Die Abteilung A umfaßt die Pflichtmitglieder, die Abteilung B umfaßt sämtliche anderen Mitglieder, die lediglich als Versicherungsberechtigte der Kasse angehören. Dieses Auseinanderhalten der beiden Kategorien hat seinen Grund darin, daß zur Versicherung der Ratschreiber der Staat einen nicht unerheblichen Zuschuß leistet, während zur Versicherung der anderen Mitglieder ein solcher Zuschuß nicht gegeben wird.

Der jetzt uns zur Beratung vorliegende Gesetzentwurf berührt die Grundlagen des Gesetzes nur in einem Punkt. Im übrigen beschränkt er sich darauf, eine nicht unerhebliche Reihe von Einzelpunkten, in denen man mehr oder weniger unzufrieden war, neu zu regeln. Der einzige Punkt von grundlegender Bedeutung ist ein ziemlich unscheinbarer. Er hebt nämlich die Bestimmung auf, daß es für den Sparkassenbeamten genügt, daß er den Willen ausspricht, der Kasse beizutreten und daß daraufhin die Sparkasse genötigt ist, ihn bei der Fürsorgekasse zu versichern. Es ist durch diese Aenderung bis zu einem gewissen Grade zurückgetreten von dem mit dem seitherigen Gesetze geübten Zwang und Ihre Kommission begrüßt das. Sie ist einstimmig der Ansicht, daß der gegen die Gemeinden und Sparkassen geübte Zwang in der Tat als das zu betrachten ist, als was die Gemeinden ihn insbesondere seinerzeit erklärten, als ein Eingriff in ihre Autonomie, der so sehr schwer ist, daß man ihn nicht wohl

zu rechtfertigen vermag. Wenn nun dieser Zwang mit dem jetzigen Gesetz in etwas aufgehoben wird, so wirft sich die Frage auf, ob man nicht bei dieser Gelegenheit dazu schreiten sollte, ihn überhaupt zu beseitigen und auch den Gemeinden es vollständig anheimzustellen, ob sie ihre Beamten versichern wollen oder nicht. Nachdem aber einmal seinerzeit der Eingriff geschehen ist, möchte man eben doch nicht dazu raten, ihn schon wieder völlig zu beseitigen, weil man sich ja sagen muß, daß dieser Zwang, so sehr man ihn vom prinzipiellen Standpunkt aus verworfen muß, auf der anderen Seite doch auch wieder seine Vorteile hat. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß er eine erzieherische Wirkung hat, mit anderen Worten, daß durch ihn die Gemeinden allmählich daran gewöhnt werden, mit der Notwendigkeit einer Versicherung ihrer Beamten zu rechnen. Wenn sie auf diese Art allmählich daran gewöhnt werden, so werden sie auch die Lasten, die ihnen aus der Sache erwachsen sind, nicht mehr in dem früheren Maße verspüren; sie werden, wenn man späterhin einmal dazu kommt, den Zwang aufzuheben, es als selbstverständlich betrachten, auch fernerhin ihre Beamten zu versichern. Ihre Kommission steht deshalb auf dem Standpunkt, daß in einem späteren Zeitpunkt es wohl am Platze sein würde, diesen Zwang wieder aufzuheben, daß aber jetzt ein geeigneter Zeitpunkt noch nicht dafür gekommen ist. Speziell bei den Sparkassen, bei denen man jetzt schon zur Aufhebung geschritten ist, liegt die Sache ja etwas anders. Es sind die Verwaltungsorgane der Sparkassen Kollegien aus einer geringeren Zahl von Männern bestehend, in denen eine Ueberzeugung, wie wir sie auch in späterer Zukunft von den Gemeinden erwarten, sich rascher einbürgert; man kann wohl sagen, daß bei den Sparkassen der Zweck, den man mit dem Zwang verfolgte, heute schon erreicht ist und daß der Zwang deshalb hier heute schon wegfallen kann.

Das war also der einzige Punkt von grundlegender Bedeutung, der zu berühren war und ich komme nun zu den vielen einzelnen Punkten, in denen das Gesetz eine Abänderung erfahren soll. Ich werde das Hohe Haus nicht damit aufhalten, diese einzelnen Punkte sämtlich zu berühren; es ist das ja in dem gedruckten Bericht geschehen und ich darf mich deshalb in meinem Vortrag wohl darauf beschränken, lediglich die wichtigsten Punkte herauszugreifen. Ich werde dabei auch nicht so verfahren, wie in dem Druckbericht, daß ich erst sämtliche gegenüber dem bestehenden Gesetz geltend gemachten Wünsche darstelle und beleuchte und dann sämtliche in dem Entwurf enthaltenen Abänderungen wieder für sich, sondern ich werde zu jedem einzelnen Punkt das zusammenfassen, was einerseits gewünscht und was andererseits jetzt geboten ist.

Für die Gemeinden stund unter den einzelnen Punkten, in denen das Gesetz ihnen abänderungsbedürftig erschien, ganz im Vordergrund der § 46. Dieser § 46 enthält, kurz gesagt, den Ausschluß eines Viertels der Ruhe- und Hinterbliebenenrenten von der Versicherung. Er statuiert, daß im Augenblick, wo ein Ruhegehalt oder eine Hinterbliebenenrente eintritt, die betreffende Gemeinde oder Körperschaft 25 Proz. der betreffenden Rente von sich aus zu leisten hat, während die Versicherungsanstalt nur die übrigen 75 Proz. leistet. Es ist also eine ganz ähnliche Einrichtung, wie wir sie früher bei der staatlichen Gebäudeversicherung mit dem Fünftel hatten. Die Gemeinden stunden auf dem Standpunkt, daß, wenn man denn doch einmal versichern muß oder will, man dann auch dasjenige Risiko, um das es sich handelt, ganz durch die Versicherung decken soll und sie konnten um so mehr sich mit diesem § 46 nicht einverstanden erklären, als auch ihnen praktisch unter Umständen die Bestimmung sehr lästig werden konnte. Die Beiträge, die fortlaufend für eine Versicherung bezahlt werden, drücken nicht. Kommt aber eine solche größere Leistung in Höhe von 25 Proz. einer laufenden Rente, und kommt es sogar zufällig vor, daß

mehrere Beamte zugleich im Ruhestand sind, oder daß neben Ruhegehalten auch Hinterbliebenenrenten laufen, zu denen man noch 25 Proz. leisten muß, dann mag die pekuniäre Belastung vorübergehend so groß werden, daß sie auf das Budget, namentlich bei kleineren Gemeinden, einen Einfluß ausübt, der recht ungünstig ist. Diese Nachteile stunden den Gemeinden so lebhaft vor Augen, daß ich nicht zu viel zu sagen glaube, wenn ich behaupte, daß manche Gemeinden sich abhalten ließen, die versicherungsberechtigten Beamten bei der Kasse zu versichern, lediglich aus dem Grunde, weil sie die später eintretende ungewisse Last scheuten. Die Gemeinden wären, wenn sie mit einer bestimmten Jahresleistung alles hätten bestreiten können, viel leichter geneigt gewesen, ihre Beamten zu versichern. Nun ist ja der Gesetzentwurf, wie er uns vorliegt, den Wünschen der Gemeinden in diesem Punkt erheblich entgegengekommen, indem er die 25proz. Vorausbeiträge zu den Hinterbliebenenrenten, den Witwen- und Waisengeldern, aufhebt. Bezüglich der Ruhegehälter aber hebt er sie nicht auf, er hält sie in vollem Umfang aufrecht und das ist ein Punkt, in dem die Gemeinden auch heute sich nicht alle zufrieden gestellt erklären können. Sie haben sich der Abänderung gefügt, deshalb, weil ihnen gesagt wurde, daß die Aufhebung des Vorausbeitrages auch zu den Ruhegehalten eine sehr erhebliche Erhöhung der Umlage bewirken würde, eine so erhebliche, wie sie es nicht erwartet hätten, aber sie glauben auch heute noch, daß es das Ziel bleiben muß, die Vorausbeiträge in Zukunft ganz zu beseitigen. Sie haben aber, abgesehen von pekuniären Gründen, sich auch deshalb gefügt, weil sie erkennen mußten, daß die Großh. Regierung unter keinen Umständen bereit sein würde, die Vorausbeiträge auch zu den Ruhegehalten jetzt völlig zu beseitigen und weil eine teilweise Beseitigung keinen Wert gehabt hätte. Die Großh. Regierung geht von dem Standpunkt aus, man müsse die Vorausbeiträge deshalb aufrecht erhalten, weil sonst zu befürchten wäre, daß die Gemeinden mitunter einen Beamten allzufrühzeitig in den Ruhestand zu bringen suchen würden, wenn er nicht mehr vollständig auf der Höhe seiner Leistung stehe, aber immerhin noch brauchbar sei. Nun ist es die Ansicht Ihrer Kommission, daß man auch umgekehrt sagen kann: Bleiben diese Vorausbeiträge bestehen, dann werden manche Gemeinden, namentlich die schlechter situierten, sich scheuen, einen Mann in den Ruhestand treten zu lassen, der längst in den Ruhestand gehört, weil er seinem Dienst nicht mehr gewachsen ist. Ob es nun bedenklicher ist, einen Mann etwas frühzeitig in den Ruhestand treten zu lassen, oder ob es bedenklicher ist, einen Mann im Amt zu behalten, der es nicht mehr ausfüllt, das darf ich Ihrem Urteil wohl überlassen. Also Ihre Kommission ist der Ansicht, daß dieser § 46 in einer ferneren Zukunft einmal völlig beseitigt werden sollte.

Ein weiterer Paragraph, der die Gemeinden unangenehm berührte, war der § 40, in dem statuiert ist, daß einem versicherten Beamten, der aus der Versicherungspflicht oder aus dem zur Versicherung berechtigenden Dienstverhältnis ausscheidet und deshalb seine Beiträge zurückerhält, diese Rückvergütung nicht ganz von der Fürsorgekasse geleistet wird, sondern zur Hälfte von der Anstellungsgemeinde getragen werden muß, die ja diese Beiträge gar nicht bezogen hat. Der Grund dieser etwas eigentümlichen Bestimmung berührt sich mit dem, was die Großh. Regierung bestimmt hat, den § 46 aufrecht zu erhalten. Die Großh. Regierung sagt sich, es werde eine Gemeinde weniger leicht geneigt sein, einen Beamten, der irgendwie mißliebig geworden ist, zu entlassen, wenn sie infolge der Entlassung genötigt ist, ihm die zur Fürsorgekasse einbezahlten Beiträge rückzuerstatten. Nun, es mag daran etwas sein, aber ich glaube, wenn ein Beamter so wenig brauchbar ist, daß man es nötig findet, ihn zu entlassen, daß er auch durch diese Rückvergütung, die die Gemeinde zu leisten hat, nicht ge-

schützt wird. So erheblich ist der Betrag nicht, er ist mehr ärgerlich als belastend.

Im Zusammenhang mit dieser Frage darf ich vielleicht auch noch gleich einen anderen Punkt berühren, der in dem jetzigen Entwurf im gleichen Paragraphen eine Regelung gefunden hat und auch sachlich mit dessen seitherigem Inhalt in Verührung steht. Es war schon in früherer Zeit, als das Gesetz entstanden ist, geltend gemacht worden, daß man die Rückvergütung von Beiträgen nicht so schwer nehmen würde, wenn ein Beamter, der aus einem zur Versicherung verpflichtenden oder berechtigenden Dienstverhältnis ausscheidet, das Recht hätte, sich freiwillig auf eigene Kosten weiter zu versichern. Ein solcher Beamter würde ja in der Regel wohl die freiwillige Weiterversicherung einer Rückvergütung seiner einbezahlten Beiträge vorziehen und es würde so der Fall, daß die Gemeinde zu zahlen hat, selten vorkommen. Das grundsätzliche Bedenken gegenüber der Bestimmung über die Rückvergütung der Beiträge bliebe bestehen, aber die praktische Bedeutung wäre gemindert. Nun hat der Entwurf erfreulicherweise diese freiwillige Weiterversicherung gebracht. Ein Beamter, der nach zehnjähriger Dienstzeit — zehn Jahre sind nach dem Gesetz statuiert als Karenzzeit, vor deren Ablauf der Beamte einen Anspruch überhaupt nicht erwirbt — aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, kann, wenn er sämtliche Leistungen, die für ihn bis dahin zu entrichten waren, auf sich übernimmt, in der Versicherung bleiben unter verschiedenen Modalitäten, die im Gesetz näher ausgeführt sind und auf die ich hier einzugehen keinen besonderen Grund habe. Also es ist durch diese freiwillige Weiterversicherung dem § 40 einigermaßen seine nachteilige Wirkung genommen, und man kann sich deshalb damit einverstanden erklären, wie die Sache jetzt geregelt worden ist. Aber auf der anderen Seite möchte ich die Meinung aussprechen, daß gerade, wenn man die freiwillige Weiterversicherung zuläßt, zu einer Rückvergütung von Beiträgen überhaupt kein Grund mehr vorhanden ist. Es ist jedenfalls, mit der Zulassung freiwilliger Weiterversicherung der Gerechtigkeit Genüge geleistet; wenn der Beamte keinen Gebrauch davon macht, so soll er nur auf die einbezahlten Beiträge verzichten.

Das sind die Hauptpunkte gewesen, in denen die Gemeinden Wünsche auszusprechen hatten. Sie hatten auch noch andere Wünsche, die sich aber berühren mit den Wünschen der Beamten, und die ich deshalb mitberühren kann, wo ich von jenen spreche. Von Seiten der Beamten, insbesondere der Ratsschreiber, wurde hingearbeitet auf eine Ausdehnung der Versicherungspflicht sowohl, als der Versicherungsberechtigung. Die Wünsche selbst, wie auch die Gründe, die für sie geltend gemacht worden sind, haben zu verschiedenen Zeiten etwas verschiedenes gelautet. Sie haben auch verschiedenes gelautet, je nachdem, aus welchen Kreisen sie herborgingen. Ich glaube, es wird nicht angehen, sie hier speziell zu behandeln, sondern ich denke, es genügt, zu sagen, daß die möglichste Verallgemeinerung der Versicherungspflicht oder wenigstens der Versicherungsberechtigung das Ziel war, auf das hingesteuert wurde, und ich darf beifügen, daß die Gemeinden ihrerseits diesem Wunsch keineswegs feindlich gegenüberstanden, sondern im Gegenteil ihn unterstützten, weil sie der Ansicht waren, nachdem sie nun doch durch den statuierten Zwang gezwungen waren zu Unternehmern — wenigstens nach der pekuniären Seite — der Fürsorgekasse gemacht worden waren, es sei in ihrem Interesse, daß diese Kasse möglichst großen Umfang annehme. Man nahm eben an, daß eine größere Anstalt mit vielen Versicherten sicherer und vorteilhafter arbeiten werde, als eine kleine, bei der das Risiko relativ größer sei, bei der die Rechnungsergebnisse von Jahr zu Jahr viel mehr variieren und bei der sonst allerlei Faktoren zu Unsicherheiten führen. Die Wünsche, die geltend gemacht worden

sind, sind in einem ziemlich weiten Umfang erfüllt worden. Allerdings nicht bis zu jenem äußersten Umfang, auf den hingearbeitet wurde, bis zur Verallgemeinerung der Versicherungspflicht für alle Gemeindebeamte, auch nicht so weit, daß etwa allen Gemeindebeamten unbedingt die Versicherungsberechtigung eingeräumt worden ist. Es ist aber mit der Untergrenze des Gehalts der zum Beitritt zur Fürsorgekasse berechtigt, so weit heruntergegangen worden, daß allen praktischen Erfordernissen genügt sein dürfte. Wenn die Versicherungspflicht nicht weiter ausgedehnt wurde, so muß ich sagen, es rechtfertigt sich das aus den Gesichtspunkten, die ich im Eingang meines Vortrags entwickelt habe. Es wird das Ziel einer ferneren Zukunft überhaupt in der Beseitigung der Pflicht liegen, und man wird deshalb auch damit einverstanden sein, daß jetzt eine Ausdehnung nicht vorgenommen wird. Wenn die Fürsorgekasse derartig eingerichtet ist, daß die Gemeinden und die beteiligten Körperschaften und Beamten die Ueberzeugung gewinnen, bei ihr vorteilhaft zu versichern, wird eine weitere Ausdehnung der Pflicht nicht einmal aus praktischen Gründen mehr erforderlich scheinen; daß sie aus prinzipiellen Gründen nicht wünschenswert ist, ist schon gesagt worden. Die Ausdehnung der Versicherungsberechtigung hinsichtlich der Gemeindebeamten ist aber nicht das einzige, was der Entwurf bringt, er bringt auch die Ausdehnung der Versicherungsberechtigung auf Beamte von Körperschaften, die seither nicht zugelassen waren. Er berücksichtigt die Kreise, Handelskammern, Handwerkskammern und Ortskrankenkassen, und die Hohe Zweite Kammer hat noch die in der Entfaltung begriffene Landwirtschaftskammer und die in späterer Zukunft zu errichtende Arbeitskammer hinzugefügt.

Dagegen läßt sich nichts einwenden, denn wenn diese Organisationen in nächster Nähe entstehen, so wird es gut sein, wenn sie im Fürsorgegesetz schon berücksichtigt sind, und man nicht wieder in die Lage kommt, es abermals von neuem abändern zu müssen.

Auf einen nebensächlicheren Punkt glaube ich noch kommen zu sollen. Die Versicherungspflicht der Ratsschreiber besteht für solche Gemeinden, die in einem dem Gesetz beigegebenen Verzeichnis aufgenommen sind. Welche Gemeinden in dieses Verzeichnis weiter aufzunehmen sind, das stund seither der Groß-Regierung anheim. Es waren gewisse Grundsätze dafür maßgebend, insbesondere war das maßgebend, daß ein Beamter ein wirklicher Berufsbeamter sein müsse usw. Die Hohe Zweite Kammer hat geglaubt, eine bestimmtere Vorschrift geben zu müssen, indem sie sagte, daß unter allen Umständen sämtliche Gemeinden in das Verzeichnis aufzunehmen seien, deren Einwohnerzahl wenigstens 500 beträgt. Es ist das eine sehr starre Vorschrift, die vielleicht nicht ganz so billigen ist. Man kann nicht sagen, daß alle Gemeinden von mehr als 500 Einwohnern unbedingt Beamte haben, die als Berufsbeamte zu betrachten sind. Es kann da z. B. der Fall sein, daß der Ratsschreiber ein wohlhabender Hofbauer ist, der von der Versicherung nichts wissen möchte, u. dgl. Also, ich glaube, das Hineinbringen dieser bestimmten Einwohnerzahl, in den Entwurf ist gerade keine Verbesserung. Auf der anderen Seite scheint es mir auch deshalb keine Verbesserung zu sein, weil es ausschließt, daß größere Gemeinden, die für ihre Beamten eine eigene Versorgung einrichten, aus dem Zwang des Fürsorgegesetzes entlassen werden können. Wenigstens scheint es mir so; ich finde keinen Weg, wie sie herauskommen könnten, außer durch einen besonderen Akt der Gesetzgebung, und ich weiß nicht, ob das richtig ist. Wenn eine Gemeinde für ihre Beamten ein Gehaltsstatut macht und darin auch eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung vorsieht, und es sind nun einzelne Beamte, speziell die Ratsschreiber, durch das Fürsorgegesetz gezwungen, aus diesem Statut ausgeschlossen zu bleiben, so ist das für die

Gemeinde höchst unangenehm, denn es ist für sie doch besser, wenn sie die Verhältnisse ihrer Beamten aus einem Guß regeln kann. Es findet sich vielleicht ein Modus, in einen oder anderen Falle, indem die Notwendigkeit eintritt, über diese Schwierigkeit hinwegzukommen. Ich weiß es im Moment nicht. Wenn es aber möglich wäre, so hielte ich es für wünschenswert, daß solchen Gemeinden, die in der Lage sind, für ihre Beamten ein besonderes Statut aufzustellen und eine eigene Versorgung zu schaffen, entgegengekommen werde.

Ein weiterer Punkt, in bezug auf den aus Beamtenfreien Wünsche geäußert wurden, war die Bemessung des Ruhegehalts. Nach dem seitherigen Gesetz begann der Ruhegehalt nach 10 Jahren in der Höhe von 30 Proz. des maßgebenden Einkommensanschlages und stieg jährlich um 1 Proz., bis zu einem Maximum von 60 Proz. nach 40 Jahren. Die Beamten wünschten, daß der Ruhegehaltsanspruch, wie seither, mit 30 Proz. anfangend, jährlich um 1½ Prozent steigen solle, wodurch er nach dem 40. Dienstjahre auf den Höchstbetrag von 75 Prozent des maßgebenden Einkommensanschlages gekommen wäre. Die Großh. Regierung fürchtete, durch eine Erhöhung dieses Wunsches die Gemeinden allzu sehr mit Verbandsumlagen zu belasten und machte daher einen anderen Vorschlag. Sie wollte die 1prozentige Steigerung beibehalten, wollte aber vom 40. bis 50. Dienstjahre ein weiteres Ansteigen ermöglichen, so daß das Maximum sich von 60 auf 70 Prozent erhöht hätte. Es wurde sowohl im anderen Hohen Hause, als auch seitens Ihrer Kommission dieser Vorschlag nicht als ein glücklicher betrachtet, denn wenn ein Beamter einmal 40 Dienstjahre hat, dann darf man ihm den Ruhestand wohl gönnen und muß ihn nicht durch diese kleine weitere Steigerung seines Ruhegehaltsanspruchs künstlich dazu verleiten, im Dienst zu bleiben. Es wurde auch schon im anderen Hohen Hause diese Bestimmung abgeändert, und da die Großh. Regierung auf ihrem Standpunkt stehen blieb, daß 1½ Prozent Steigerung zu viel sein würde, kam man zu dem Kompromißvorschlag, eine Steigerung von 1¼ Prozent einzuführen, wodurch in etwa 42 Jahren das Maximum mit 70 Proz. des Einkommensanschlages erreicht wird. Ihre Kommission war der Ansicht, daß man den Anspruch der Beamten voll hätte erfüllen sollen. Von Seiten der Gemeinden war es ausgesprochen, daß man die Erhöhung der Verbandsumlage, die sich bei 1½ Prozent ergeben hätte, nicht scheuen würde. Es würde dadurch den Beamten ein lange gehegter Wunsch erfüllt werden, man würde zufriedene Beamten haben, es würde das Angebot an Beamten sich verbessern und es würden so die Gemeinden einen Nachteil nicht haben. Ganz gerne hätte also hier Ihre Kommission eine Milderung getroffen und wäre doch noch auf 1½ Prozent hinaufgegangen, wenn sie nicht gefürchtet hätte, dadurch das Gesetz zum Scheitern zu bringen. Hätten wir mehr Zeit vor uns gehabt, so wäre es vielleicht möglich gewesen, durch weitere Verhandlungen mit der Großh. Regierung sie zu überzeugen, daß von Seiten der Gemeinden die kleine Mehrbelastung nicht gescheut wird, und man wäre dann vielleicht zu dem wünschenswerten Ziele gekommen; allein bei dem vorgeschrittenen Stand der Session schien ein derartiger Weg nicht gangbar, und so mußte die Kommission sich damit begnügen, auch hier dem Entwurf bzw. demjenigen, was das andere Hohe Haus an Stelle des ursprünglichen Entwurfs gesetzt hatte, zuzustimmen.

Ein anderer Wunsch der Beamten ging dahin, daß der Zeitpunkt, in dem der Ruhegehalt verlangt werden kann — lediglich wegen Dienstbehinderung durch Alter, nicht durch Invaliddat —, von 70 auf 65 Jahre heruntergesetzt werde. Diesen Wunsch erfüllt der Entwurf, und man kann damit nur einverstanden sein.

Ein weiterer Wunsch ging dahin, daß nicht, wie seither, der Ruhegehalt berechnet werde aus dem Durchschnitt

jämlicher für das betreffende Mitglied in Geltung gewesener Einkommensanschlages, sondern aus dem letzten Einkommensanschlag, der in der Regel der höchste gewesen sein wird. Auf der anderen Seite kämen aber doch wieder solche Beamte in Betracht, bei denen das Einkommen ohne ihr Verschulden sich verringert habe in den letzten Jahren, weil sie weniger arbeitsfähig geworden und vielleicht auf eine geringere Stelle versetzt worden seien. Es empfahl sich daher, hier einen Mittelweg zu finden, und der wurde gefunden, indem man den Durchschnitt der Einkommensanschlages der letzten 10 Jahre zugrunde legte. Es ist das eine Lösung, die jedenfalls als zweckmäßig akzeptiert werden kann.

Ein anderer Wunsch ging dahin, daß das Maximum des Einkommensanschlages, der der Versicherung zugrunde gelegt werden darf, von seitherigen 4000 M. auf 5000 M. erhöht werde. — Auch der Wunsch ist erfüllt.

Ferner wünschten die Beamten die Beseitigung einer Bestimmung, die für die Ruhegehaltsempfänger drückend war. Es mußte seither ein Mitglied, das sich schon im Ruhestand befand, im Hinblick auf die noch ausstehende Frage der Hinterbliebenenversorgung einen Beitrag weiter bezahlen von 3 Prozent seines Ruhegehalts. Man wünschte die Beseitigung dieser Last und der Entwurf erfüllt auch diesen Wunsch.

Es kamen dann noch Wünsche einzelner Kategorien von Beamten in Betracht. Es sind in erster Linie diejenigen Beamten, die aus dem Staatsdienst in den Gemeindebedienst übergetreten sind. Sie hatten seither schon die Berechtigung, zu verlangen, daß ihnen die beim Staat in etatmäßiger Stellung zugebrachte Dienstzeit in der Fürsorgekasse angerechnet werde. Sie wünschten die Anrechnung auch der beim Staat in außeretatmäßiger Stellung verbrachte Dienstzeit, und es wird dieser Wunsch erfüllt, allerdings gegen eine nicht ganz geringe Nachzahlung von 8 Prozent, die sich aber nicht reduzieren ließ, wie man sich überzeugt hat. Denn rechnungsmäßig hätte sie sogar noch etwas höher sein müssen, und es lag schon ein erhebliches Entgegenkommen gegenüber den Beamten darin, daß man die Normierung auf 8 Prozent vornahm.

Ein weiterer Wunsch ging dahin, daß auch solche Beamte, die bei einer der vom Fürsorgegesetz ermierten Städteordnungsstädte früher in Stellung waren, verlangen können, daß die dort zugebrachte Dienstzeit eingerechnet werde. Auch das wird unter den gleichen Modalitäten nun zugelassen.

Eine besondere Stellung unter dem Fürsorgegesetz nehmen die Bürgermeister ein. Während die Beamten bis zu einem sehr geringen Gehalt herunter in das Fürsorgegesetz aufzunehmen sind, war seither bei den Bürgermeistern die Aufnahmefähigkeit beschränkt auf den Minimalgehalt von 2000 M. Der Entwurf sieht vor, diesen Betrag herunterzusetzen auf 1500 M. und die Hohe Zweite Kammer ging auf 1000 M. herunter zufolge einer Eingabe einiger Bürgermeister. Es ist gegen diese Herabsetzung jedenfalls nichts einzuwenden insbesondere deshalb nicht, weil zumeist die Bürgermeister der kleineren Gemeinden es sein werden, die von dem Fürsorgegesetz Gebrauch zu machen geneigt sind, während die Bürgermeister der größeren Gemeinden im großen und ganzen doch auf dem Standpunkt stehen, eine andere Art und Weise der Versorgung zu wünschen. Es ist darüber im Kommissionsdruckbericht Näheres ausgeführt, worauf ich verweisen kann.

Außer den Minderungen, die in Erfüllung gehegter Wünsche von der Großh. Regierung vorgenommen worden sind, sind noch einige weitere in dem Entwurf enthalten, die die Großh. Regierung spontan hineingebracht hat und die ich doch kurz streifen möchte.

Es ist u. a. dem Verwaltungsrat das Recht eingeräumt zu Freigebigkeitshandlungen. Das scheint Ihrer Kommission eine sehr zweckmäßige Neuerung zu sein, denn eine

jede Versicherung bringt es mit sich, daß hie und da ein Fall vorkommt, der nicht ganz genau in den Buchstaben des Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen sonstigen Vorschriften hineinpassen will und in dem es zweckmäßig ist, wenn man einen gewissen Spielraum hat, um dem betreffenden Versicherten entgegenzukommen. Es ist dieser Punkt vielleicht ein solcher, der es möglich macht, auch den Bürgermeistern da und dort entgegenzukommen, namentlich insofern, als ja die Karenzzeit bei der Fürsorgekasse 10 Jahre beträgt, während die Amtszeit der Bürgermeister eine geringere ist und so ein Bürgermeister, der nur eine Amtsperiode im Amte bleibt, unter allen Umständen seine Ansprüche an die Kasse verliert. Hier wäre also die Möglichkeit gegeben, daß die Fürsorgekasse die Beiträge zurückerstattet, obwohl ein Rechtsanspruch darauf nicht besteht. Auf der anderen Seite allerdings möchte ich betonen, daß ich es der Stellung der Bürgermeister nicht ganz angemessen halte, auf solche Freigebigkeitshandlungen angewiesen zu sein und daß ich — wie auch im Druckbericht mit Zustimmung Ihrer Kommission von mir ausgeführt worden ist — nach wie vor der Ansicht bleibe, daß das Fürsorgegesetz ein solches ist, das sich in der Hauptsache für die Bürgermeister nicht eignet, und daß die Frage der etwaigen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Bürgermeister heute noch eine ungelöste ist.

Ein anderer Punkt, in dem das Gesetz durch den Entwurf geändert werden soll, betrifft die Behandlung von Witwen, die erheblich jünger sind, als ihr verstorbener Ehemann es war. Diese waren in dem seitherigen Gesetz sehr hart behandelt indem sie große Abzüge an ihren Renten erlitten. Es ist im Anschluß an die Bestimmungen des Beamtengesetzes hier eine Milderung eingetreten, die gebilligt werden kann.

Ich habe damit nun die wichtigsten Änderungen, die vorgenommen werden sollen, berührt und ich glaube, mich darauf beschränken zu sollen, bezüglich der anderen auf den Druckbericht zu verweisen.

Mit einem kurzen Wort muß ich dagegen der Petitionen noch gedenken. Es sind das die Petitionen des Ratschreibervereins, der badischen Sparkassenrechner und der Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner. Was diese Petitionen an Wünschen enthielten, bewegte sich alles im Rahmen derjenigen Änderungswünsche, die ich soeben in meinem Vortrage schon berührt habe; insbesondere auf dem Gebiete der Ausdehnung der Versicherungsgrenze einerseits und auf der anderen Seite auf dem Gebiete der Höhe der Leistungen der Kasse. Wie weit diesen Wünschen im Gesetze entgegengekommen ist, habe ich schon ausgeführt; warum in dem einen oder anderen Falle nicht soweit entgegengekommen werden konnte, als man wohl gewünscht hätte, habe ich auch gesagt und ich glaube, es wird deshalb der Standpunkt, den Ihre Kommission gegenüber den Petitionen eingenommen hat, gerechtfertigt erscheinen, der Standpunkt, die Petitionen als durch den Gesetzentwurf erledigt zu erklären. Es ist mit dem Gesetze, wenn es in der Weise zustandekommt, wie es vorliegt, jedenfalls ein erheblicher Schritt vorwärts getan. Ich möchte nicht sagen, daß das Fürsorgegesetz für alle Zeiten so bleiben soll, wie es jetzt ist. Ich habe ja im Eingang meiner Ausführungen schon angedeutet, wohin eine künftige Änderung einmal steuern sollte. Aber das glaube ich sagen zu dürfen, daß ein solches Gesetz, wie dieses Fürsorgegesetz, immer eine gewisse Periode lang in Ruhe gelassen werden soll, damit man einen Ueberblick darüber bekommt, wie es wirkt, und ich glaube, man kann wohl aussprechen, daß auf Grund dessen, was jetzt geschehen ist, das Gesetz einmal eine zehnjährige Ruheperiode haben sollte, innerhalb deren man von seinen Vorteilen und Mängeln ein richtiges Bild wohl gewinnen wird und innerhalb deren dann wohl auch die Gemeinden sich der-

art an die Versicherung gewöhnt haben werden, daß vielleicht auch prinzipielle Änderungen, wie ich sie im Eingange andeutete, dann nicht unmöglich scheinen. Ihre Kommission kommt zu dem Antrag:

Hoch Ewige Kammer wolle dem Gesetzentwurf betreffend die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte in der von der Hohen Zweiten Kammer bewirkten Fassung ihre Zustimmung erteilen und die Petitionen des badischen Ratschreibervereins, des Vereins badischer Sparkassenrechner und des Verbandes badischer Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner als dadurch erledigt erklären.

Ministerialrat Glad: Die Ausführungen des Herrn Berichterstatters der Kommission dieses Hohen Hauses waren so sehr von Wohlwollen gegenüber dieser Vorlage erfüllt, daß es mir ein Bedürfnis ist, im Auftrag des durch dringende dienstliche Veranlassung zu seinem Bedauern abgerufenen Herrn Ministers des Innern hierfür den verbindlichsten Dank der Großherzoglichen Regierung zum Ausdruck zu bringen. Ich darf diesen Dank demnächst auch richten an Ihre Verehrliche Kommission, die sich ein ganz besonderes Verdienst um das voraussichtliche Zustandekommen des Gesetzes erworben hat durch die eben so rasche, wie gründliche Arbeit, mit der sie die nicht eben einfache Materie durchberaten hat. Es ist ein Beweis dieser in die Tiefe gehenden Prüfung der Sache, wenn der Herr Berichterstatter einige Meinungsverschiedenheiten, Wünsche und Fragen hier zum Ausdruck gebracht hat, auf die ich namens der Regierung einzugehen nicht ganz unterlassen kann.

Im Vordergrund des Interesses steht, wie ich glaube, die eine Frage, die bisher in den öffentlichen Verhandlungen über das Gesetz noch nicht berührt wurde, und die sich darauf bezieht, wie solche Städte zu behandeln seien, welche eine eigene Versorgungsanstalt für ihre Gemeindebeamten zu gründen beabsichtigen. Nun möchte ich vorausschicken, daß es nach Ansicht der Großherzoglichen Regierung kaum opportun gewesen wäre, in das Gesetz selbst gleichsam eine Anleitung aufzunehmen dafür, wie die einzelnen Gemeinden am zweckmäßigsten aus dem Verband der Fürsorgekasse sich entfernen; denn das öffentliche Interesse verlangt es, daß dieser Verband ein starker sei und viele, möglichst alle Gemeinden umfaßt; außerdem kommt aber auch in Betracht, daß die möglichen Fälle einer derartigen Abspaltung voraussichtlich sehr selten sein werden. Denn die Gemeinden, die eine derartige Versorgungsanstalt errichten wollen, müßten — das ihnen nicht leicht fallen wird — sich entschließen, für ihre Beamten und Bediensteten mehr zu leisten, als die Fürsorgekasse, wenn man ihr Bestreben als gerechtfertigt anerkennen soll.

Zunächst ist das aber möglich, namentlich dann, wenn eine solche Gemeinde sich entschließt, die Städteordnung anzunehmen, und es muß für diesen Fall eine Entscheidung aus dem Gesetz heraus gefunden werden.

Nun liegt diese Entscheidung für die große Mehrzahl der Gemeindebeamten, wie ich glaube, verhältnismäßig einfach, nämlich für diejenigen Beamten und Bediensteten, welche freiwillige Mitglieder der Fürsorgekasse sind. Für die freiwilligen Fürsorgekassenmitglieder bestimmt der § 6 des geltenden und des künftigen Gesetzes, das sie aus der Fürsorgekasse mit Zustimmung des Gemeinderats austreten können. Wenn nun die Gemeinde ihrerseits Besseres leisten sollte, als die Fürsorgekasse, so würde der Beamte wohl gerne bereit sein, von dieser Austrittsbefugnis Gebrauch zu machen, und es wird der Gemeinderat ohne Zweifel dieses Bestreben begünstigen, sofern er selbst die neue Versorgungsanstalt ins Leben gerufen hat. Hier können nicht wohl Schwierigkeiten aus dem Gesetz selbst entstehen.

Anders liegt allerdings die Sache bezüglich der Rat-schreiber, zumal, nachdem — wie der Herr Bericht-erstatter zutreffend hervorgehoben hat — das andere Hohe Haus eine Bestimmung eingefügt hat, die nach Ansicht der Großh. Regierung nicht ganz einwandfrei ist, eine Bestimmung, die zwar Vorteile bietet, indem sie mit einer gewissen unbeugsamen Konsequenz alle Gemeinden bis 500 Einwohner abwärts in das Verzeichnis der Pflichtgemeinden aufnehmen läßt, die aber dem freien Verwaltungsermessen in zweifelhaften Fällen nicht den im Interesse der Gemeinden erwünschten Spielraum läßt. Immerhin glaube ich, daß auch in diesem Falle eine Entscheidung getroffen werden kann, die den Verhältnissen Rechnung trägt. Sie kann allerdings nicht aus dem Wortlaut des Gesetzes abgeleitet werden; es wird daher Aufgabe des für den Vollzug des Gesetzes verantwortlichen Ministeriums sein, in einem derartigen Falle aus Sinn und Absicht, aus dem Geiste des Gesetzes heraus die richtige Entscheidung zu finden, und es wird das Ministerium hierbei auf die Entstehungs-geschichte des Gesetzes zurückgehen müssen.

Nun ergibt sich hieraus für diesen Fall, daß der Re-gierungsentwurf des Gesetzes vom Jahre 1896 ursprünglich von der Mitgliedschaft bei der Fürsorgekasse ausschließen wollte alle Gemeinden, die der Städteordnung unterstehen, sei es kraft Gesetzes, sei es kraft späterer eigener Be-schlußfassung. Dieser ursprüngliche Standpunkt der Großh. Regierung ist dann gegen ihren Willen mobi-lisiert worden durch einen Antrag der Kommission des anderen Hohen Hauses, die wünschte, daß nur die kraft Gesetzes der Städteordnung unterstehenden Gemeinden von der Fürsorgekasse ausgeschlossen sein sollten. Es war nämlich der Wunsch zweier Gemeinden gewesen, welche die Städteordnung angenommen haben und sich nicht finanziell stark genug fühlten, die eigene Versorgung ihrer Gemeindebeamten zu übernehmen, sich an der Für-sorgekasse zu beteiligen. Darauf hin ist unter Vorbehalt autonomer Festsetzungen nach §§ 19 d und f der Städte-ordnung die Bestimmung des § 1 Absatz 2 in das Ge-setz gekommen, wie sie in dem jetzigen und dem künftigen Wortlaut des Gesetzes enthalten ist.

Jedenfalls so viel ergibt sich aus dieser Entstehungs-geschichte des Gesetzes ohne weiteres, daß die Absicht der beteiligten Faktoren die war, den nicht kraft Gesetzes der Städteordnung unterstellten Gemeinden eine Ver-günstigung zu gewähren, nicht aber, sie gegen ihren Willen unter allen Umständen an das Fürsorgegesetz zu fesseln, und unter diesem Gesichtspunkt würde die Großh. Regierung, wie ich glaube, wenn besondere Gründe für eine billige Berücksichtigung von Gemeindeinteressen vor-liegen, gegebenenfalls dazu kommen können, einer solchen Gemeinde, die eine eigene Versorgungsanstalt gründet, Schwierigkeiten nicht in den Weg zu legen. Sie wird den Gesichtspunkt, daß eine Abspaltung von dem Ver-band der Fürsorgekasse an sich nicht erwünscht ist, wohl einigermaßen zurücktreten lassen können hinter dem Ge-sichtspunkt, daß ja die Fürsorgekasse keinen Schaden er-leidet, wenn ihr ein Risiko abgenommen wird, ohne daß eine Herauszahlung von geleisteten Einzahlungen verlangt wird, und daß unter allen Umständen die kraftvolle Initiative einer Gemeinde in bezug auf die wichtige Frage der Fürsorge für ihre Beamten jede mit den Interessen der Fürsorgekasse vereinbare, wohlwollende Berücksichtigung verdient. —

Die weiteren Punkte, die von dem Herrn Bericht-erstatter der Kommission dieses Hohen Hauses erwähnt worden sind, beziehen sich insbesondere auf die §§ 40 und 46 des Gesetzes bzw. die entsprechenden Bestim-mungen des Entwurfs, und da möchte ich nur ganz kurz nochmals den Standpunkt der Großh. Regierung präzisieren.

Wenn man den Wünschen nach Aufhebung der Ge-meindebeiträge im Sinne des § 46 des Gesetzes in vollem Umfange, also auch bezüglich der 25 prozentigen Beiträge zu den Pensionen entsprechen wollte, wie es von den Gemeinden angestrebt wird, so würde das eine erhebliche Erhöhung der Verbandsumlage zur Folge haben, nämlich eine Erhöhung der Verbandsumlage um 3 bzw. 3½ Prozent, und es wäre zu befürchten, daß hierdurch die Geringfügigkeit der Gemeinden, freiwillig ihre Beamten der Fürsorgekasse beitreten zu lassen, beeinträchtigt werden möchte. Es kommt dann weiter in Betracht, daß auch im Interesse der Gemeinden — das wird in ländlichen Verhältnissen von einiger Bedeutung sein — die Re-gelung, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, dann den Vorzug verdient, wenn der betreffende Gemeindebeamte bis zum Ableben in seinem Dienste verbleibt. In diesem Falle hat die Gemeinde irgend welche Vorausbeiträge zu einer Pension nicht zu bezahlen und sie wird also diejenigen Beiträge, die sie in Form einer Verbands-umlage von 3 bzw. 3½ Prozent im voraus zu bezahlen gehabt hätte, lukrieren. — Der Hauptgrund, aus dem wir den Wünschen der Gemeinden nicht weiter entgegen-kommen zu können glauben, ist indessen im wesent-lichen ein öffentlich rechtlicher. Wir hatten, abge-sehen von den finanziellen Bedenken, insbesondere mit in Erwägung zu ziehen, daß das Pensionsver-hältnis zwischen den Gemeindebeamten und der Ge-meinde ein anderes ist, als dasjenige zwischen den Staats-beamten und dem Staate. In dem Staatsbeamtenver-hältnis stehen sich gegenüber der Staatsbeamte und der Staat. Der Staat wird den Beamten nicht früher pensionieren, als es notwendig ist, weil ihm die Pensi-onierung erhebliche Pensionslasten aufbürdet. Diese Zwei-teilung trifft aber nicht zu bei der Fürsorgekasse. Hier haben wir drei Rechtssubjekte: den Beamten, der mög-licherweise die Pensionierung nicht wünscht, die Gemeinde, die die Pensionierung herbeiführen will, und die Für-sorgekasse, die die Pension zu bezahlen hat. Das kann unter Umständen dazu führen, daß die Gemeinde, welcher eine besondere Last aus der Pensionierung nicht erwächst, allzusehr auf die Beseitigung irgend welcher Beamten drängt, bei denen die Voraussetzungen zur Pensi-onierung nicht unzweifelhaft vorliegen, während bei der jetzt getroffenen Regelung die Gemeinde ein eigenes Interesse daran hat, einen Gemeindebeamten so lange, als es sich mit dem dienstlichen Interesse vereinbaren läßt, im Dienst zu behalten; und würde der Fall ein-treten, daß die Beseitigung eines Beamten im dienst-lichen Interesse zu wünschen wäre, so würde übrigens auch die Staatsaufsichtsbehörde jederzeit in der Lage sein, ihre dahin gehenden Anschauungen geltend zu machen. Ich glaube also, daß mindestens im Interesse der Ge-meindebeamten, deren Stellung gegenüber der Gemeinde angefaßt des frei kündbaren Vertragsverhältnisses, welches der Gemeindeordnung zugrunde liegt, durch das Gesetz von 1896 befestigt werden sollte, die jetzige Rege-lung der Frage die vorteilhaftere ist; dem Interesse der Gemeinden ist durch die Aufhebung ihrer Beiträge zum Witwen- und Waisengelde Rechnung getragen worden, da hier Bedenken nicht zutreffen.

Ähnliche Erwägungen liegen dem § 40 des Gesetzes zugrunde. Ich möchte gegenüber einer Bemerkung des Herrn Berichterstatters nun darauf ausdrücklich hinweisen, daß es immerhin für die Gemeindebeamten, ein erwünsch-ter Vorteil sein wird, unter Umständen die Beiträge zurückverlangen zu können, die für sie bezahlt worden sind. Für die Fürsorgekasse und die Gemeinde ist diese Erstattung unbedenklich; denn mit der Gemeinde wird die Fürsorgekasse in diesem Falle eines Risikos entbunden; ich denke aber, daß abgesehen von diesem Gesichtspunkte die Einführung der freiwilligen Weiterversicherung dazu bei-

tragen wird, daß diese Bestimmung bei den Gemeinden nicht mehr Anstoß erregt. Wir haben geglaubt, auf der jetzt geltenden Bestimmung im Interesse der Fürsorgekasse, wie der Gemeindebeamten bestehen zu sollen. —

Was die Frage der Berücksichtigung der Bürgermeister betrifft, die etwa nach 9jähriger Dienstzeit vor Ablauf der 10jährigen Karenzzeit nicht wiedergewählt werden sollten, so glaube ich, ohne weiteres eine wohlwollende Behandlung dieser Angelegenheit in den wohl nicht häufig vorkommenden Fällen nach § 59 des Entwurfs in Aussicht stellen zu können. Schließlich möchte ich noch darauf hinweisen, daß entgegen einer Bemerkung im gedruckten Kommissionsberichte die freiwillige Mitgliedschaft der Spartassenbeamten nicht allein von der Zustimmung des Verwaltungsrats, sondern auch von der Zustimmung des Vertretungsorgans, des Verbandsausschusses usw. künftig abhängig sein wird.

Ich hoffe, mit diesen wenigen Bemerkungen, soweit dies der Großh. Regierung möglich ist, dazu beigetragen zu haben, daß etwaige Bedenken gegen den Kommissionsantrag zerstreut werden. Namens der Großh. Regierung kann ich mich mit dem Antrage der Kommission dieses hohen Hauses nur einverstanden erklären.

Da sich niemand mehr zum Worte gemeldet hat, erklärt der Durchlauchtigste Präsident die Generaldiskussion für geschlossen.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlüsselwort.

Es werden sodann die einzelnen Paragraphen aufgerufen, die ohne Debatte angenommen werden.

Bei der hierauf folgenden namentlichen Abstimmung wird der Kommissionsantrag:

Hochs Erste Kammer wolle dem Gesetzentwurf betreffend die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte in der von der hohen Zweiten Kammer bewirkten Fassung ihre Zustimmung erteilen und die Petitionen des bad. Ratsschreibervereins, des Vereins badischer Spartassenrechner und des Verbandes badischer Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner als dadurch erledigt erklären

einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 4 der Tagesordnung — Petition des Egidius Schmitt betr. Entschädigung wegen unschuldiger Maßregelung — erstattet Bericht

Freiherr Rüdiger von Colleben: Der Petent, Egidius Schmitt, ist, nachdem er von 1868 bis 1874 beim zweiten Grenadierregiment Nr. 110, zuletzt als Sergeant gedient, sich „sehr gut“ geführt und im Feldzug sich die silberne Karl Friedrich-Verdienstmedaille erworben hatte, im Jahre 1875 in den Eisenbahndienst eingetreten und wurde am 4. März 1876 zum Zugmeister ernannt. Er hat sich in dieser Stellung gut geführt und die Zeugnisse seines Vorgesetzten sprechen sich über Fleiß, Befähigung, Leistungen u. Verhalten günstig aus. Er verblieb in dieser Stellung bis zum 8. Januar 1897. Unter diesem Datum wurde er auf Grund einer Disziplinaruntersuchung, in welcher als festgestellt angenommen wurde, daß er in einem Wirtshausgespräch seinen früheren Vorgesetzten einen Schuft genannt hatte, durch Disziplinarerkenntnis des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten auf eine geringere Amtsstelle als Oberschaffner versetzt und in eine Geldstrafe von 50 M. verurteilt. Die gegen dieses Disziplinarerkenntnis eingelegte Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Bald darauf stellte sich bei Schmidt ein chronisches Ohrenleiden ein, so daß seine Verwendung im Fahrdienst nicht mehr ratsam war, wodurch auch die bei gutem Verhalten beabsichtigte spätere Wiederernennung zum Zugmeister vereitelt wurde. Auf eine ihm angebotene Verwendung als Bureaudiener hat er verzichtet und wurde daher unter dem 4. Juni in den Ruhestand versetzt.

Er wandte sich nun im Jahre 1899 petitionierend an die Hohe Zweite Kammer mit der Bitte um Verbesserung seiner Pensionsverhältnisse und Erhöhung seiner Pension auf denjenigen Betrag, den er erhalten hätte, wenn er zur Zeit seiner Pensionierung sich noch in der Stellung als Zugmeister befunden hätte. Die Hohe Zweite Kammer hat diese Petition der Regierung empfehlend überwiesen. Aus dem Berichte ist zu entnehmen, daß man zu diesem Beschlusse kam:

1. weil man annahm, daß Schmitt sich infolge trauriger Familienverhältnisse oft in gedrückter und gereizter Stimmung befunden habe,

2. weil man der Ansicht war, daß, da die fragliche Äußerung nicht im Dienste, und nur gegen seinen früheren Vorgesetzten getan war, die Bestrafung eine scharfe gewesen sei,

3. endlich weil die gehegte Absicht, Schmitt bei gutem Verhalten wieder in seine alte Stellung aufrücken zu lassen, durch das unverschuldete Leiden desselben vereitelt worden sei.

Die Großh. Regierung hat auf dem Landtage 1901/2 folgende Erklärung über die Erledigung der empfehlend überwiesenen Petition abgegeben:

Dem Beschlusse konnte nicht entsprochen werden, weil der Ruhegehalt des Petenten seinerzeit nach Maßgabe der Bestimmungen des Beamtengesetzes festgesetzt worden, eine anderweite Bemessung somit unmöglich ist. Uebrigens ist dem Petenten bei seiner Strafversetzung auf die geringere Stelle eines Oberschaffners, der bis dahin von ihm als Zugmeister bezogene Gehalt unge schmälert belassen und demgemäß auch dieser Gehalt der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde gelegt worden. Eine Minderung hat der bisherige Einkommensanschlag des Petenten infolge der Strafversetzung nur insofern erfahren, als an Stelle des Wohnungsgeldes des Zugmeisters (350 M.) das Wohnungsgeld des Oberschaffners (250 M.) aufgenommen werden mußte. Wäre der Gesuchsteller als Zugmeister zur Ruhe gesetzt worden, so würde sein Ruhegehalt 1451 M. jährlich betragen, während er nunmehr auf 1397 M. sich beläuft.

Nunmehr hat der Petent von neuem eine Petition, und zwar diesmal auch an dieses hohe Haus eingereicht, in welcher er sich darüber beschwert, daß die Großh. Regierung einen von dem Landtag einstimmig gefaßten Beschluß unbeachtet gelassen habe. Er hofft durch seine Petition zu erreichen: daß durch eine außerordentliche Bewilligung seine Bezüge auf diejenige Höhe gebracht werden, welche sie bis zu seiner Zuruhesetzung als Zugmeister erreicht hätten.

Was den Inhalt der Petition betrifft, so möge gestattet sein, auf die im Drucke verteilte Petition Bezug zu nehmen, um so mehr, als der Inhalt des Schriftstückes im wesentlichen teils sich mit den bisher übernommenen erfolglosen Schritten befaßt, teils über diejenigen Vorkommnisse zwischen dem Petenten und seinen Vorgesetzten und Kollegen berichtet, die völlig unkontrollierbar sind.

Aus den der Kommission zur Verfügung gestellten Akten ist folgendes festzustellen:

Wenn die Großh. Regierung auch von der Ansicht ausging, daß dem Wunsche des Petenten gesetzliche Hindernisse entgegenstehen, so suchte man doch ihm in

Unbetracht seiner mißlichen Familienverhältnisse auf anderem Wege zu helfen. Der zunächst aufgetauchte Gedanke, ihn wieder als Oberschaffner und später etwa als Zugmeister zu reaktivieren, scheiterte im Jahre 1901 an dem Gutachten der Ärzte, die ihn als zum Fahrdienst untauglich bezeichneten. Er wurde sodann bei der Verkehrskontrolle I dahier als Schreibgehilfe verwendet und erhielt neben seiner Pension eine Vergütung von im Anfang 1000 M., später 1200 M. Durch diese Verwendung erreichte sein Einkommen einen Betrag von 2393 M., später 2593 M., während sein Einkommensanschlag zur Zeit seiner Pensionierung als Oberschaffner sich auf 2380 M. belief und wenn er als Zugmeister pensioniert worden wäre, auf 2480 M. Außerdem wurden ihm Umzugskosten von Würzburg nach Karlsruhe und weiter eine Zulage von 1 M. 20 Pf. pro Tag während derjenigen Zeit bewilligt, in welcher er ohne seine Familie hier weilen mußte.

Der Versuch, dem Petenten auf diese Weise ein dauerndes Nebeneinkommen zu verschaffen und ihn, wenn möglich, wieder in eine etatmäßige Stelle gelangen zu lassen, hatte jedoch keinen Erfolg. Das Scheitern desselben ist, wie sich aus den Akten ergibt, dem Verschulden des Petenten selbst zuzuschreiben, und zwar teilweise seinen ungenügenden dienstlichen Leistungen, teilweise seinem unverträglichen Wesen und unbotmäßigen Verhalten. Infolge wiederholter Streitigkeiten mit Kollegen wurde ihm auf 1. November 1905 gekündigt. In die Zeit seiner Beschäftigung als Schreibgehilfe fallen zahlreiche Eingaben, welche auf die Uebertragung bestimmter etatmäßiger Stellen abzielen. Sie wurden sämtlich abschlägig verbeschieden, weil dem Schmitt entweder die nötige Vorbildung oder die erforderlichen Eigenschaften fehlten. Diese Eingaben schlagen teilweise einen Ton an, der als einwandfrei nicht bezeichnet werden kann und das Urteil seiner Vorgesetzten über ihn, als eines unbotmäßigen Bediensteten, bestätigt. Zur Entschuldigung oder wenigstens Erklärung seines Verhaltens mag bemerkt werden, daß ihm eine gewisse Nervosität und Erbitterung beeinflusst hat. Dies wurde auch von seinen Vorgesetzten angenommen.

Trotz mehrfacher eingehender Belehrung beharrt Petent heute noch darauf, daß es der Großh. Regierung nur am guten Willen fehle, wenn ihm die Erhöhung seiner Pension versagt werde. Alle beteiligten Behörden, welche sich mit der Angelegenheit zu befassen hatten, sind aber übereinstimmend der Ansicht, daß einer solchen Erhöhung gesetzliche Hindernisse entgegenstehen und diese Auffassung wird auch von Ihrer Kommission geteilt. Nach § 35 des Beamtengesetzes ist der Berechnung des Ruhegehalts diejenige Summe zugrunde zu legen, welche unmittelbar vor seiner Zuruhefetzung den Einkommensanschlag darstellt. Nach § 42 kann zwar dann ein höherer Einkommensanschlag der Ruhegehaltsberechnung zugrunde gelegt werden, wenn der Beamte mindestens ein Jahr ein Amt mit höherem Einkommensanschlag bekleidet hat, später in ein anderes Amt mit geringerem Einkommensanschlag getreten ist; dieser Anspruch besteht aber dann nicht, „wenn der Eintritt in das mit geringerem Einkommensanschlag verbundene Amt infolge einer Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten erfolgt ist.“ Dieser Fall liegt hier vor, denn die Versetzung des Petenten in die Stellung eines Oberschaffners ist durch ein rechtskräftiges Disziplinarerkenntnis erfolgt. Es

kann also nach den Bestimmungen des Gesetzes nur der Einkommensanschlag der Ruhegehaltsberechnung zugrunde gelegt werden, den Petent zur Zeit seiner Pensionierung tatsächlich bezog. Eine Aenderung könnte nur dann erfolgen, wenn zufolge einer Wiederaufnahme des Verfahrens das Disziplinarerkenntnis aufgehoben würde. Für eine solche Wiederaufnahme fehlen aber die gesetzlichen Voraussetzungen. Ein Irrtum des Petenten ist es übrigens, wenn er behauptet, es sei seiner Ruhegehaltsberechnung der Gehalt des Oberschaffners zugrunde gelegt worden. Der Gehalt eines Oberschaffners beträgt im Maximum 1700 M., dem Petenten wurde bei seiner Disziplinierung aber der bereits erhaltene Gehalt als Zugmeister mit 1780 M. belassen und auch bei Festsetzung seines Ruhegehaltes berücksichtigt. Nur in zwei Richtungen ist der Ruhegehalt geringer, als wenn die Disziplinierung nicht erfolgt wäre. Einmal ist das Wohnungsgeld um 100 M. geringer; dies ist aber die gesetzliche Folge der Zurückversetzung; sodann hat der Petent die am 1. Januar 1897 in seiner Stellung als Zugmeister fällige Zulage von 150 M. eingebüßt. Auch dies entspricht den Bestimmungen des Gesetzes in § 2 der Gehaltsordnung, da zur Zeit, da die Zulage anfallen sollte, das Disziplinarverfahren bereits im Gange war. Auch einer Erhöhung des Ruhegehaltes aus Unterstützungsmitteln steht der Artikel 29 des Statgesetzes entgegen, da nach dieser Bestimmung dem zu Ruhe gesetzten Beamten nur dann Unterstützungen gewährt werden dürfen, wenn der Ruhegehalt vor Inkrafttreten des Statgesetzes festgestellt worden ist.

Es ist daher, so wie die Dinge liegen, das Vorgehen der Großh. Regierung völlig dem Gesetze entsprechend und könnte dem Wunsche des Petenten nur dann Eingang verschafft werden, wenn es ihm gelänge, eine Wiederaufnahme des Verfahrens und ein freisprechendes Disziplinarerkenntnis herbeizuführen.

Es mag bedauert werden, daß durch eine Vertretung der Umstände die lediglich infolge von Krankheit eingetretene Pensionierung des Petenten der Disziplinierung kurze Zeit nachfolgen mußte und dadurch die Möglichkeit genommen wurde, den Petenten in seine frühere Stelle wieder einrücken zu lassen. Andererseits ist aber nicht zu verkennen, daß der redliche Wille bestand, dem Petenten wieder eine geeignete Stelle zu verschaffen. Es muß gegenüber den Ausfällen des Petenten betont werden, daß auch derjenige Beamte, den der Petent ganz besonders angreift, noch im Jahre 1905 seine Reaktivierung als Zugmeister empfahl, eine Reaktivierung, die jedoch an dem Gesundheitszustande des Petenten scheiterte, wie denn auch die Berichte dieser Beamten über den Petenten in keiner Weise den Stempel irgendwelcher Vorurteile an sich tragen. Wie bereits oben bemerkt, hat Petent seine Entlassung selbst verschuldet und liegt überall ein Grund dafür nicht vor, seiner Petition irgendwelche Folge zu geben.

Ihre Kommission kommt daher zu dem Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.“

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung $\frac{3}{4}$ 12 Uhr.